

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



**Zentrumsordnung
für das
„Institut für Währungs- und
Finanzstabilität“
„Institute for Monetary and
Financial Stability“
(IMFS)**

§ 1

Rechtsstellung

Das „Institut für Währungs- und Finanzstabilität“/„Institute for Monetary and Financial Stability“ (IMFS) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität (im Folgenden: Universität) gemäß § 54 Abs. 3 HHG.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IMFS dient der Umsetzung des Projekts „Währungs- und Finanzstabilität“ („monetary and financial stability“).

(2) Das IMFS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- wirtschafts- und rechtswissenschaftliche

Forschung auf dem Gebiet des Geld-, Währungs- und Finanzwesens,

- wirtschaftspolitische und rechtliche Beratung auf dem Gebiet des Geld-, Währungs- und Finanzwesens,
- Förderung des wissenschaftlichen Meinungsaustauschs durch Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung,
- die akademische und praxisorientierte Nachwuchsförderung auf dem Gebiet des Geld-, Währungs- und Finanzwesens,
- Stärkung und Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes;

(3) Das IMFS trägt dazu bei:

- die Kompetenz zur Forschung und Beratung zum Themenbereich

„Stabiles Geld und stabile Finanzsysteme“ zu stärken und

- den Wissenstransfer in die Welt der Kreditinstitute und der Zentralbanken sowie in den politischen Raum zu intensivieren.

§ 3

Mitglieder

(1) Zu den Mitgliedern des IMFS gehören/gehört:

1. die drei an das Zentrum berufenen Professorinnen/Professoren,
2. die drei vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kuratorium in den Vorstand des IMFS berufenen Professorinnen/Professoren,
3. das für die drei an das IMFS berufenen Professorinnen/Professoren tätige wissenschaftliche und administrative Personal,
4. Personen des wissenschaftlichen Personals

der Fachbereiche 01 und 02, wenn sie an den Projekten des IMFS beteiligt sind und von dem/der geschäftsführenden Direktor/in zu Mitgliedern ernannt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des IMFS mitzuwirken.

§ 4

Organe

Organe des IMFS sind der Vorstand, der/die geschäftsführende Direktor/in und das Kuratorium.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Ihm gehören die drei an das IMFS berufenen Professoren/Professorinnen und drei von dem/der Präsidenten/Präsidentin der Universität im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu berufene Professoren und Professorinnen aus den Fachbereichen Rechtswissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaften der Universität an. Das wissenschaftliche Personal der drei an das IMFS berufenen Professorinnen/Professoren entsen-

det 2 Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand des IMFS.

(3) Den Vorsitz im Vorstand hat der/die geschäftsführende Direktor/in. Der Vorstand wählt den/die geschäftsführende/n Direktor/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in im Einvernehmen mit dem Kuratorium aus dem Kreis der an das IMFS berufenen Professoren/Professorinnen aus seiner Mitte.

(4) Die von dem/der Präsidenten/Präsidentin berufenen Professoren/Professorinnen werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Sie können beliebig oft und auch in Folge wieder ernannt werden.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit; bei den durch den Präsidenten berufenen Vorstandsmitgliedern auch durch Niederlegung oder Abberufung.

(6) Der/die Präsident/Präsidentin kann die von ihm/ihr berufenen Mitglieder des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben des IMFS.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des IMFS (Budgetentwurf),
 - die Vorlage eines Jahresberichts über die Erfüllung der Aufgaben an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei

Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind diejenigen Rechtsgeschäfte benannt, zu denen der/die geschäftsführende Direktor/in in § 8 Absatz 1 dieser Ordnung ermächtigt ist, sowie solche, zu denen es vorher einer Beschlussfassung des gesamten Vorstandes bedarf.
- (7) Mitglieder des Kuratoriums, der Stiftung „Geld und Währung“ sowie das

Präsidium der Universität sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben des/r Geschäftsführenden Direktors/Direktorin

- (1) Der/die Geschäftsführende Direktor/in führt das laufende Geschäft und vertritt das IMFS nach außen. Er/sie ist berechtigt, alle Entscheidungen, die normalerweise im Rahmen des laufenden Geschäfts auftreten, eigenständig zu fällen.
- (2) Er/sie wahrt die Ordnung in den Einrichtungen des IMFS und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Das Hausrecht des/der Präsidenten/Präsidentin gem. § 44 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.
- (3) Darüber hinaus hat er/sie folgende Aufgaben:
 - die Weiterleitung der Beschlüsse des Vorstandes an das Kuratorium,
 - die Umsetzung der wirksamen Beschlüsse des Vorstandes,
 - die Vorbereitungen zur Erstellung eines Jahresberichts über die Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Rechnungslegung über die

jährliche Mittelverwendung,

- die Auswahl, d. h. Bestellung und Abberufung von wissenschaftlichem und technisch-administrativem Personal.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung „Geld und Währung“ und der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der Stiftung „Geld und Währung“ sowie der/die Präsident/in der Universität sind Mitglieder qua Amtes.
- (3) Die Stiftung „Geld und Währung“ beruft ein weiteres Mitglied und der/die Präsident/in der Universität beruft zwei weitere Mitglieder in das Kuratorium. Die von dem/der Präsidenten/Präsidentin der Universität berufenen Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Fachbereiche Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Aus der Mitte des Kuratoriums wird mit Mehrheit ein/e Vorsitzende/r des Kuratoriums gewählt.
- (5) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beginnt mit der

Berufung in das Kuratorium und endet im fünften darauf folgenden Jahr. Mitglieder des Kuratoriums können beliebig oft und auch in Folge wieder berufen werden.

- (6) Die Stiftung „Geld und Währung“ und der/die Präsident/in der Universität sind berechtigt, die von ihnen berufenen Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abzuberufen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
- die Zustimmung zum Budgetentwurf des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Jahresberichts über die Erfüllung der Aufgaben sowie der Rechnungslegung über die jährliche Mittelverwendung,
 - die Zustimmung zu Bestellung und Abberufung derjenigen Vorstandsmitglieder, die von dem/der Präsidenten/Präsidentin der

Universität in den Vorstand des IMFS berufen werden,

- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes gem. § 7 Absatz 6 dieser Ordnung,
- Die Zustimmung zur Wahl des/der geschäftsführenden Direktors/in.

§ 11

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.
- (2) Das Kuratorium wird von seinem/r Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der/die Präsident/in der Universität, der/die Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung „Geld und „Währung“ und

ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 12

Evaluierung

Die Arbeit und die Organisationsstruktur des IMFS werden erstmals 2 Jahre nach Projektbeginn evaluiert; weitere Zwischenevaluierungen und eine Abschlussequalisierung werden vorgenommen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss des Präsidiums gem. § 94 Abs. 5 HHG drei Monate nach Anzeige beim Hessischen Wissenschaftsministerium durch Aushang in Kraft.



Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum:

Zeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Redaktion: Marketing und Kommunikation